



Hinweise für Genehmigungsanträge

## Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße

Anträge auf Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 27 Abs. 1 StrlSchG müssen, soweit zutreffend, folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

### Antragsteller

- Name und Anschrift des Antragstellers (= Absender, Beförderer oder derjenige, der es übernimmt, die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zu besorgen); handelt es sich dabei um eine juristische Person, ist deren gesetzlicher Vertreter zu benennen (z.B. bei einer AG: 1 Mitglied des Vorstandes, bei einer GmbH: der Geschäftsführer)
- Auszug aus dem Handelsregister, sofern der Antragsteller zum Eintrag verpflichtet ist
- Name und Anschrift eines gegebenenfalls abweichenden Zustellungsbevollmächtigten

### Verantwortliche Personen für die Transportdurchführung

- Bestellung mindestens eines Strahlenschutzbeauftragten gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG
- Fachkundeunterlagen für den Strahlenschutzbeauftragten
- Benennung mindestens eines Gefahrgutbeauftragten
- gültiger Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten
- Benennung eines oder mehrerer Fahrzeugführer
- Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR („ADR-Schein“) für jeden Fahrzeugführer (bei Inanspruchnahme der Sondervorschrift S12 in Kap. 8.5 ADR ist der vom Arbeitgeber bescheinigte Schulungsnachweis in Kopie beizulegen)
- zu transportierende radioaktive Stoffe:  
entweder Angabe der einzelnen Nuklide mit den maximalen Aktivitäten je Transportvorgang (in Becquerel oder als Vielfaches der Freigrenzen)  
oder Angabe einer Klassifikation (z. B. „sonstige radioaktive Stoffe“ oder „Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 3 Atomgesetz“) und der maximalen Gesamtaktivität aller Nuklide je Transportvorgang (als Vielfaches der Freigrenzen)

## Gewünschter Geltungsbereich der Genehmigung

- Angabe des Transportbereichs (z. B. „Gebiet des Freistaats Bayern“ oder „Geltungsbereich des Strahlenschutzgesetzes“, Strecke von A nach B)
- Angabe der zeitlichen Gültigkeit (für einzelne Transporte oder für bis zu 3 Jahren)

## Sonstiges

- Falls erforderlich, Nachweis der vorläufigen Deckungsvorsorge (nur bei Aktivitäten von mehr als dem  $10^9$ -fachen der Freigrenzen bei sonstigen radioaktiven Stoffen oder von mehr als dem  $10^5$ -fachen der Freigrenzen bei Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 Atomgesetz)

## Anmerkungen

- Auf uns bereits vorliegende Dokumente kann verwiesen werden.
- Beim Umschlag der Versandstücke auf ein anderes Verkehrsmittel sind die jeweils hierfür geltenden Vorschriften zu beachten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herr Knut Goller (Nordbayern), Tel. 09221/604-1762
- Herr Jens Lange (Südbayern), Tel. 0821/9071-5296

---

### Impressum:

#### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

#### Bearbeitung:

Abteilung Strahlenschutz

#### Bildnachweis:

LfU

#### Stand:

Januar 2019

#### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.